

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bauphysik**

**Vom 04. September 2007**

Aufgrund von § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Januar 2007 und am 18. Juli 2007 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 am 04. September 2007, Az.: 7831.175-B-01 zugestimmt.

## **Inhaltsübersicht**

### ***Erster Teil***

#### ***Allgemeine Bestimmungen***

- § 1 Struktur und Ziele des Studiengangs
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Master-Prüfung
- § 4 Prüfungen
- § 5 Schriftliche Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Vortrag
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

### ***Zweiter Teil***

#### ***Master-Prüfung***

- § 18 Zweck der Master-Prüfung
- § 19 Master-Prüfung
- § 20 Master-Thesis
- § 21 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Hochschulgrad und Masterurkunde

### ***Dritter Teil***

#### ***Übergangs- und Schlussbestimmungen***

- § 23 Inkrafttreten

#### ***Anlagen***

## **PRÄAMBEL**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Ziele und Struktur des Studiengangs**

- (1) Neue Anforderungsprofile sowie die notwendige Abwendung vom Prinzip der Reparatur von bauphysikalischen Schäden und Hinwendung zum Vorsorgeprinzip erfordern zunehmend die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften. Aus diesem Grund sollen die Teilnehmer im Weiterbildungsstudiengang „Master-online Bauphysik“ (im Folgenden „Masterstudiengang Bauphysik“) zum qualifizierten Planen und Betreiben von Bauwerken und nicht zur bloßen Behebung, sondern zur a priori-Vermeidung von bauphysikalischen Schäden weitergebildet werden.

Der deutschsprachige Masterstudiengang Bauphysik an der Universität Stuttgart ist berufsbegleitend studierbar. Er besitzt ein stärker anwendungsorientiertes Profil und wird mit einer Master-Prüfung abgeschlossen. Der Studiengang setzt einen ersten akademischen Abschluss voraus. Durch den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs soll nachgewiesen werden, dass der Absolvent das Fachgebiet Bauphysik versteht, die komplexen Zusammenhänge beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für die Berufspraxis notwendigen und fundierten Fachkenntnisse erworben hat.

- (2) Während des berufsbegleitenden Studiengangs sind ECTS-Punkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden. Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzlehrveranstaltungen sowie ein erfolgreiches Einbringen anderer Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen von Prüfungen gebunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von insgesamt drei Semestern und die Master-Thesis im vierten Semester mit einer sechsmonatigen Bearbeitungszeit. Die Module entsprechend § 19 Abs. 1 umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen. Der Studiengang basiert auf dem Prinzip des „Blended Learning“ mit 80 % Online- und 20% Präsenzstudium. Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Präsenzphasen, online-Selbststudienphasen, betreute online-Tutorien sowie Exkursionen, Praktika oder Studienprojekten. Die Lehrveranstaltungen werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (4) Der Studiengang ist weiterbildend.

#### **§ 2 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Building Physics“ (M.BP.) verliehen.

### **§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Master-Prüfung**

- (1) Das Lehrangebot für den „Masterstudiengang Bauphysik“ erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist in der Regel dem Anfertigen der Master-Thesis vorbehalten. Der Gesamtumfang zum Erwerb des Master-Grades beträgt 60 ECTS-Punkte, von denen insgesamt 15 auf die Master-Thesis entfallen.
- (2) Der Studiengang ist ein Teilzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet werden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen wird in § 19 Abs. 1 geregelt.
- (4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte erworben wurden und die Master-Thesis (15 ECTS-Punkte) mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Einzelheiten regelt § 19 Abs. 3.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 13) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu erbringen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 13 können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Prüfungen**

- (1) Prüfungen sind präsent vor Ort abzulegen. Die Prüfungsarten sind
  1. schriftliche Prüfungen (§ 5),
  2. mündliche Prüfungen (§ 6).
- (2) Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 werden in deutscher Sprache erbracht. Lehrveranstaltungen (Modulteilfach), die das Erlernen einer Fremdsprache zum Ziel haben, werden in dieser Sprache geprüft.

- (3) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 5 Schriftliche Prüfungen**

- (1) In Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von einem Monat abgeschlossen sein.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung je Modul oder Modulteil soll sich an folgender Vorgabe orientieren: 1 ECTS-Punkt entspricht 20 Minuten schriftliche Prüfung. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Jeweils 20 Minuten schriftliche Prüfung können durch mindestens 10 Minuten mündliche Prüfung nach § 6 ersetzt werden, wenn dies über das Lernmanagementsystem spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben wird.

## **§ 6 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes verstanden hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hört der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer an, andernfalls den Beisitzer.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von jedem Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung je Modul oder Modulteil soll sich an folgender Vorgabe orientieren: 1 ECTS-Punkt entspricht 10 Minuten mündlicher Prüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Kandidat und Modulteil. Jeweils 10 Minuten mündliche Prüfung können durch 20 Minuten schriftliche Prüfung nach § 5 ersetzt werden, wenn dies über das Lernmanagementsystem spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben wird.

## **§ 7 Vortrag**

- (1) Jeder Studierende hat im Rahmen des Studiums gemäß § 19 Abs. 1 zwei Vorträge zu halten.
- (2) Mit den Vorträgen soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein bereits erarbeitetes Teilgebiet zusammenzufassen und in einem 15- bis 30-minütigen Vortrag zu präsentieren. Das Teilgebiet ist aus einem Modulteilfach zu wählen und der Vortrag ist im Rahmen der Präsenzphase dieser Lehrveranstaltung zu halten.
- (3) Das Vortragsthema wird auf Antrag des Kandidaten von dem Prüfer eines Modulteilfachs gestellt.
- (4) Die Anerkennung des Vortrags wird mit einem Schein bestätigt.
- (5) Einer der beiden Vorträge muss als Abschluss der Master-Thesis gehalten werden; danach findet eine Diskussion statt.

## **§ 8 Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen nach § 19 sowie aus zwei Vorträgen gemäß § 7 und der Master-Thesis gemäß § 20.
- (2) Zur Master-Prüfung gemäß Abs. 1 und zu diesbezüglichen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. zur Zeit der Anmeldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart für den „Masterstudiengang Bauphysik“ zugelassen und immatrikuliert ist,
  2. die Studiengebühren des Moduls, zu dem die zu prüfende Lehrveranstaltung gehört und die entsprechenden Prüfungsgebühren rechtzeitig entrichtet hat,
  3. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
  4. den Prüfungsanspruch im „Masterstudiengang Bauphysik“ oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. Über als verwandt geltende Studiengänge entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Antrag zur Anmeldung ist schriftlich beim Prüfungsamt mit Angabe des zu prüfenden Moduls und des Studiengangs zu stellen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wenn die Zulassung nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt des Studiengangs bekannt gegeben.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im „Masterstudiengang Bauphysik“.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren - dem Leiter des Studiengangs als den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Weiterhin gehören dem Prüfungsausschuss ein Vertreter des Mittelbaus sowie ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom erweiterten Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Universität Stuttgart gewählt. Zwei Ersatzmitglieder für die Professoren sowie je ein Ersatzmitglied für den Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden sind zu bestellen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt 1 Jahr.
- (4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor Lehre und Weiterbildung der Universität Stuttgart zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Hochschul- oder Privatdozenten, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Weitere Voraussetzung für die Bestellung der Prüfer ist, dass die Prüfer im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Beisitzer muss mindestens eine fachlich einschlägige Master-Prüfung eines

herkömmlichen Master-Studiengangs oder dem Studiengang nach dieser Ordnung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird zum Prüfer bestellt, wer die jeweilige Lehrveranstaltung geleitet hat.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Leistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der ECTS-Punkte der einzelnen Modulteilprüfungen.
- (3) Die Noten der Module lauten:

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
Bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut,
Bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
Bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
Bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; dies gilt jedoch nicht für Wiederholungsprüfungen. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. Die für einen späteren Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind in allen anderen Fällen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen oder die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten, die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer vom Kandidaten überwiegend allein zu versorgenden Person gleich. In diesem Fall wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass der Kandidat an der Prüfung nicht teilnehmen konnte. Werden die Gründe anerkannt, so hat der Kandidat die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Grundes Prüfungen unterzogen, so ist ein Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis keine Gründe entgegenstehen. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen.
- (5) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. § 9 Abs. 8 gilt in diesem Fall entsprechend.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Ergänzungsprüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer statt. Danach stellt der jeweilige Prüfer fest, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als "ausreichend" (4,0) nicht möglich.



- (3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch im „Masterstudiengang Bauphysik“.

#### **§ 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 1 genannten ECTS-Punkte nach den Vorgaben von § 19 erworben sind.
- (2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist dem Kandidat durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (3) Hat ein Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Diplomstudiengangs an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder eines Master-Studiengangs an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss denen einer Fachhochschule gleichgestellt ist, werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Es kann nicht mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1 a) oder die Master-Thesis anerkannt werden.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach den in § 11 und § 21 angegebenen Verfahren in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 2-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist die Note der Prüfungsleistung sowie die Gesamtnote, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 11 und § 21 zu berichtigen. Gegebenenfalls wird die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ zu erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach § 12, Abs. 5 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

## **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### ***Zweiter Teil Master-Prüfung***

## **§ 18 Zweck der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung ist der Abschluss des „Masterstudiengangs Bauphysik“. Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Fachgebiet Bauphysik mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

## **§ 19 Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  - a. den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der ersten drei Studiensemester erbracht werden müssen. Im Einzelnen sind die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

### 1. Fachsemester, ECTS-Punkte

- Modul 1: Energie
  - Wärmeschutz und Energieeffizienz (sP) 3 ECTS-Punkte
  - Wärmebrücken (sP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 2: Schall und Schwingungen
  - Bau- und Raumakustik (mP) 3 ECTS-Punkte
  - Körperschall und Schwingungen (mP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 3: Sondergebiete der Bauphysik
  - Brandschutz (mP) 3 ECTS-Punkte

### 2. Fachsemester, 15 ECTS-Punkte

- Modul 3: Sondergebiete der Bauphysik (Fortsetzung)
  - Tages- und Kunstlichtplanung (mP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 4: Feuchteschutz und Raumklima
  - Feuchteschutz (sP) 3 ECTS-Punkte
  - Raumklima (mP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 5: Klima und Umwelt
  - Klimagerechtes Bauen (sP) 3 ECTS-Punkte
  - Schutz gegen den Lärm (mP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**

### 3. Fachsemester, 15 ECTS-Punkte

- Modul 6: Rechentools und Messeinrichtungen
  - Ingenieurwerkzeuge (mP) 3 ECTS-Punkte
  - Experimentelle Bauphysik (mP) 3 ECTS-Punkte**6 ECTS-Punkte**
- Modul 7: Anwendung
  - Bauphysikalische Anwendung im Alt- und Neubau (sP) 2 ECTS-Punkte
  - Innovative Systeme und Produkte (mP) 2 ECTS-Punkte**4 ECTS-Punkte**
- Modul 8: Softskills
  - Baubetrieb und Management (sP) 2 ECTS-Punkte
  - Baurecht (sP) 1 ECTS-Punkt
  - Rhetorik und Körpersprache \* (mP) 1 ECTS-Punkt
  - Englisch für Architekten und Bauingenieure \* (mP) 1 ECTS-Punkt
  - Geschichte des Bauingenieurwesens \* (mP) 1 ECTS-Punkt**5 ECTS-Punkte**

(mit \* gekennzeichnete Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen,  
sP = schriftliche Prüfung,  
mP = mündliche Prüfung.)

b. zwei Vorträgen entsprechend § 7

c. der Master-Thesis entsprechend § 20. Mit ihr werden 15 ECTS-Punkte erworben.

- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 1 a) und c) können einmal wiederholt werden.
- (3) Die Master-Prüfung im „Masterstudiengang Bauphysik“ ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) genannten Prüfungsleistungen 45 ECTS-Punkte und mit der Master-Thesis 15 ECTS-Punkte erworben sowie zwei Vorträge gemäß § 7 gehalten und anerkannt wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten nach Abs. 1 a) und der Master-Thesis. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Punkte.

## **§ 20 Master-Thesis**

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zur Master-Thesis ist der Erwerb von 45 ECTS-Punkten. In Ausnahmefällen kann ein Kandidat zur Master-Thesis zugelassen werden, wenn mindestens 39 ECTS-Punkte erworben wurden. Jedoch muss der Studierende die Module bestanden haben, deren fachliche Kompetenzen er für seine Master-Thesis benötigt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (2) Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Zur Vergabe und Betreuung der Master-Thesis ist jeder Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Weiterbildungsstudiengangs berechtigt, ferner jeder wissenschaftliche Mitarbeiter des Weiterbildungsstudiengangs, dem die Prüfungsbefugnis gemäß § 10 Abs. 2 übertragen wurde. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Thesis zu machen. Der Prüfer meldet den Themenvorschlag an den Prüfungsausschuss.

Mit der Vergabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Master-Thesis beim Prüfungsamt angemeldet. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Master-Thesis auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Master-Thesis kann neben einem ausgedruckten Text auch aus multimedialen Teilen auf elektronischen Datenträgern bestehen, sofern die Themenstellung dies erfordert und der Prüfer sein Einverständnis gegeben hat.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 sind zwei gebundene Exemplare der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischem Format eingereicht werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass

1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil selbständig verfasst hat,
  2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
  3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist bzw. gewesen ist,
  4. er die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat,
  5. das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (8) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern bewertet. Davon ist einer der Betreuer der Master-Thesis nach Abs. 3, der andere wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie bewerten die Master-Thesis unabhängig voneinander mit einer der in § 11 genannten Noten. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gilt § 11, Abs. 2, Satz 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten nach Abgabe endgültig abgeschlossen sein.
- (9) Wurde die Master-Thesis nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Master-Thesis kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 21 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Note der einzelnen Module ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulteilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master-Thesis entsprechend § 19 Abs. 4. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 entsprechend. Wenn die Noten der Module und die Note für die Master-Thesis je mindestens 1,2 lauten, wird die Gesamtnote „sehr gut mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich in einem international gängigen Format entsprechend der auf EU-Ebene verabschiedeten relativen ECTS-Bewertungsskala (Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen. KMK-Beschluss vom 15.9.2000 i.d.F. vom 22.10.2004.) formuliert. Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten 3 Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben. Die Note ergibt sich nach folgender Tabelle:

Note A	die besten 10 %
Note B	die nächsten 25 %
Note C	die nächsten 30 %
Note D	die nächsten 25 %
Note E	die nächsten 10 %

- (4) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
- die Modulprüfungen mit Namen, Notengewicht und Note, sowie die Angabe der Modulteilprüfungen mit Namen, Notengewicht und Note,
  - die Master-Thesis mit Thema und Note,
  - eine Bestätigung über die Anerkennung zweier Vorträge,
  - die Gesamtnote,
  - die Gesamtnote als relative ECTS-Note,
  - die Notenskala für die Modulnoten und die Gesamtnote,
  - auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer.
- (5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der Kandidat eine Bescheinigung, die die Noten der Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 22 Hochschulgrad und Masterurkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Master of Building Physics“ (M. BP.).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Masterurkunde in deutsch und englisch mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des „Masterstudienganges Bauphysik“ unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.
- (4) Ergänzend zum Zeugnis und zur Masterurkunde erhält der Kandidat ein „Diploma Supplement“.

### ***Dritter Teil***

### ***Übergangs- und Schlussbestimmungen***

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Stuttgart, 04. September 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)